

## Erläuterungen und Hinweise zu den Veröffentlichungen gemäß Erneuerbare Energien Gesetz

### **1. Allgemeines**

In Teil 5 („Transparenz“) Abschnitt 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes - EEG sind die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten aller Beteiligten geregelt.

Dabei wird ausgeführt, dass Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet sind, einander die für den bundesweiten Ausgleich gemäß Teil 4 („Ausgleichsmechanismus“) EEG jeweils erforderlichen Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Außerdem sind die Netzbetreiber verpflichtet die Daten geeignet der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

### **2. Übersicht Energiemengen, Vergütungszahlungen und Anlagenstatistik**

Die ebenfalls im EEG geregelte Information an die Bundesnetzagentur erfolgt unter Nutzung von Formatvorlagen, wobei diese Daten dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie von der Bundesnetzagentur für statistische Zwecke sowie die Evaluation des Gesetzes und die Berichterstattungen nach EEG zur Verfügung gestellt werden.

Ein Auszug aus dem entsprechenden Erhebungsbogen ist unter der Bezeichnung „Übersicht Energiemengen, Vergütungszahlungen und Anlagenstatistik“ zu finden.

### **3. Anlagenstammdaten, Anlagenbewegungsdaten**

Gemäß EEG sind Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, u.a. verpflichtet, die Endabrechnung für das Vorjahr sowohl für jede einzelne Anlage als auch zusammengefasst vorzulegen.

Dieser Verpflichtung wird mittels Formularvorlagen, die der Übertragungsnetzbetreiber auf seiner Internetseite zur Verfügung stellt, in elektronischer Form nachgekommen.

Die Darstellung und Veröffentlichung dieser Sachverhalte auf unseren Internetseiten erfolgt auf Basis dieser Formatvorlagen des Übertragungsnetzbetreibers.

In den Anlagenstammdaten sind hier Angaben zum Anlagenschlüssel, zu Standort / Lage der Anlage sowie zu technischen Sachverhalten (z.B. Leistung, Inbetriebnahmedatum, Energieträger) abgebildet. Damit ist es möglich die geografische und damit netztechnische Verteilung der Erzeugungsleistungen und deren Zuordnung zu den einzelnen Energieträgern abzuleiten.

In den Anlagenbewegungsdaten sind Angaben zum Anlagenschlüssel, den an dieser Anlage heranzuziehenden Vergütungskategorien und den darauf entfallenden Strommengen in kWh enthalten. Hier ist zu beachten, dass Anlagenschlüssel auf Grund der nach Maßgabe des Gesetzes anzuwendenden Vergütungskategorien, Selbstverbrauchsregelungen etc. mehrfach auftreten können.

Die in den Anlagenbewegungsdaten aufzuführenden Selbstverbrauchsmengen werden mit negativem Vorzeichen abgebildet.

Die dargestellten Strommengen der einzelnen Zeilen werden deshalb rechnerisch im Verhältnis der Summe aller Anlagen der jeweiligen Vergütungskategorie und der darin enthaltenen Erzeugungsmenge gebildet und sind aus den vorgenannten Gründen nicht mit der tatsächlich erzeugten Strommenge der realen Erzeugungsanlage zu vergleichen. Diese summarische Richtigkeit der Angaben wird jährlich überprüft (siehe hierzu unter 4.)

Deshalb weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die hier veröffentlichten Anlagenbewegungsdaten für Rückschlüsse auf die einzelne Anlage nicht ausreichen. Bei Bedarf erfüllen wir gerne berechnete Anfragen, unter Berücksichtigung des erforderlichen Datenschutzes, nach Genehmigung durch den Anlagenbetreiber.

#### **4. Testierung**

Die Richtigkeit aller Angaben wird jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft und bestätigt.

Es ist somit sichergestellt und von unabhängiger Seite nachgewiesen, dass die in den bundesweiten Belastungsausgleich einfließenden Mengen und Vergütungen korrekt ermittelt und abgerechnet wurden.